



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 21.12.2021, Zl. VA-01/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.027.600,--
Aufwendungen:	€ 4.416.900,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 152.000,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 237.300,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.031.600,--
Auszahlungen:	€ 4.006.700,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 24.900,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a.) Deckungsfähiger Personalaufwand:
Sämtliche Personalkosten innerhalb der Hoheitsverwaltung sind gegenseitig deckungsfähig.
- b.) Deckungsfähiger Sachaufwand:
Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c.) Unechte Deckungsfähigkeit:
Bei allen Verwaltungsstellen, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind – Gebührenhaushalte -, können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschritten werden und nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 450.000,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Pirker